

Judikatur Die Unterbringung (Maßnahmenvollzug) Jugendlicher

Ein am 1.11.1999 geborener Kranker war am 3.2.2016 wegen **Selbstgefährdung** auf einer kinder- und jugendpsychiatrischen Station untergebracht und später in eine **Abteilung mit forensischem Schwerpunkt** verlegt worden. Der Kranke konnte dadurch mit Jugendlichen zusammentreffen, die aus strafrechtlichen Gründen angehalten wurden.

Die Notwendigkeit, **psychiatrisch untergebrachte Jugendliche von in Vollziehung strafrechtlicher Bestimmungen** (Untersuchungshaft, Strafhaft, Maßnahmenvollzug) **angehaltenen Erwachsenen** zu trennen, gilt **nicht gleichermaßen gegenüber Jugendlichen** im strafrechtlichen Vollzug. Eine Trennung dieser beiden Gruppen von Jugendlichen ist nur dann notwendig, wenn dies der eigene Schutz des psychischen Kranken oder jener der anderen Personen in der psychiatrischen Abteilung erfordert. Es besteht sohin **kein generelles Verbot**. (OGH 7 Ob 146/16w)